

# Satzung der Wanderfreunde Mistelbach/Bayreuth 1978 e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wanderfreunde Mistelbach/Bayreuth 1978 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mistelbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist es, den Wandersport zu fördern, die Bevölkerung zu einer ungezwungenen sportlichen Betätigung anzuregen und damit zur Erhaltung der Gesundheit beizutragen.
3. Der Verein erreicht seine Ziele durch
  - a) geführte halb-, ganz- und mehrtägige Wanderungen
  - b) Festlegung und Markierung von Wanderwegen
  - c) Vereinsausflüge
  - d) Gesellige Veranstaltungen
  - e) Information der Öffentlichkeit durch Presse und Internet

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beim Verein kann jede natürliche Person erwerben, gleich welchen Alters oder Geschlechts.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den 1. Vorsitzenden. Die Ablehnung durch den 1. Vorsitzenden ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, Kameradschaft, Fairness und Ehrlichkeit im Verein zu wahren und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied

die Mitglieder-Versammlung binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses (Einschreiben) anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Anpassungen erfolgen ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassen- und Rechnungsprüfer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl weiterer Funktionsträger
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Funktionsträger
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f) Erlass und Anpassung der Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über einzelne Ausgaben über 2000 Euro
  - j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) ein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es sei denn es bestehen hiervon abweichende, gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn es bestehen hiervon abweichende, gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften.
6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist. Der 1. Kassier ist nur im Innenverhältnis zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende ausfallen.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) ein 2. Kassier
- b) zwei Schriftführer
- c) die Wanderwarte

3. Weitere Funktionsträger, wie Wanderwegewarte, Ausflugschwarte und Beauftragte für gesellige Veranstaltungen können beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über einzelne Ausgaben bis zum Betrag von 2000 Euro.

5. Der 1. Kassier legt das Barvermögen des Vereins zinsbringend an, soweit es nicht zur laufenden Erfüllung der Vereinszwecke benötigt wird.

6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der anderen Funktionsträger beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestallung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so folgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7. Der Vorstand beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, d. h. sie entscheidet.

8. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren zu überprüfen. Diese können das Amt höchstens vier Jahre hintereinander ausüben. Nach zweijähriger Pause können sie neu gewählt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Mistelbach und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 Punkt 1 zu verwenden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung. Der Vorstand kann Richtlinien im Rahmen dieser Satzung erlassen. Mit in Kraft treten dieser Satzung erlischt die Gültigkeit der alten Satzung in der Fassung vom 17.01.2014

Mistelbach, 03. März 2023

Geschäftsadresse des Vereins:  
Wanderfreunde Mistelbach/Bayreuth 1978 e. V  
Elisabeth Straßburger  
Asterweg 31  
95447 Bayreuth